

13.07.22

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates für ein entschiedenes Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte in sozialen Netzwerken und multifunktionalen Messengerdiensten

Bundesministerium
der Justiz
Parlamentarischer Staatssekretär

Berlin, 13. Juli 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

zu der EntschlieÙung des Bundesrates „Entschiedenes Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte in sozialen Netzwerken und multifunktionalen Messengerdiensten“ (BR-Drs. 101/22 [Beschluss]) vom 8. April 2022 teile ich Ihnen mit, dass die Feststellungen des Bundesrates von der Bundesregierung weitgehend geteilt werden, von den in der EntschlieÙung angeregten ergänzenden gesetzlichen Regelungen aus nachfolgenden Gründen aber abgesehen wird. Zunächst teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass soziale Netzwerke und Messengerdienste eine wichtige Kommunikationsfunktion und eine geschützte Kommunikationsinfrastruktur bieten. Zugleich betrachtet die Bundesregierung die Verbreitung von Hassrede auf derartigen Plattformen mit Sorge.

Hinsichtlich der Forderung, klarzustellen, dass multifunktionale Messengerdienste mit großen Nutzergruppen vom Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) erfasst seien, ist festzustellen, dass Messengerdienste, die die Möglichkeit bieten, öffentliche Kanäle und Gruppen einzurichten, bereits nach geltendem Recht grundsätzlich die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Absatz 1 Satz 1 NetzDG erfüllen und folglich unter das NetzDG fallen. Entsprechend führt das Bundesamt für Justiz aktuell zwei Bußgeldverfahren gegen den Anbieter des Messengerdienstes Telegram durch.

Des Weiteren bittet der Bundesrat zu prüfen, ob weiterhin an der Gewinnerzielungsabsicht als Anwendungsvoraussetzung des NetzDG festzuhalten sei. Die Anwendbarkeit des NetzDG setzt nach § 1 Absatz 1 Satz 1 voraus, dass die Plattform vom Anbieter des sozialen Netzwerks mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird. Ob tatsächlich ein wirtschaftlicher Gewinn erzielt wird, ist unerheblich. Bei gewerblichen Unternehmen ist regelmäßig davon auszugehen, dass sie eine Gewinnerzielung anstreben (EuGH EuZW 2014, 672, 674). An der Gewinnerzielungsabsicht kann es fehlen, wenn eine Dauerhaftigkeit und Nachhaltigkeit des Dienstangebotes nicht gegeben ist (vgl. BVerwG ZfBR 2013, 45, 47) oder dieses ausschließlich aus Spenden finanziert wird. Unerheblich ist, ob das Angebot des sozialen Netzwerkes für Nutzerinnen und Nutzer kostenlos oder entgeltpflichtig ist, da sich die Gewinnorientierung auch aus anderen Finanzierungsmodellen (z.B. Werbeeinnahmen, Affiliate-Programme, Lizenzeinräumung) ergeben kann (Liesching: Spindler/Schmitz, NetzDG § 1 Rn. 47; Hoven/Gersdorf, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, § 1 NetzDG Rn. 14; Kalbhenn/Hemmert-Halswick, in: Handbuch Multimedia-Recht, Teil 21.3, Rn. 18). Ausschließlich private bzw. Non-profit-Kommunikationsplattformen sind im Gegenschluss vom Anwendungsbereich ausgeschlossen.

Vor dem Hintergrund, dass voraussichtlich Anfang 2024 der Digital Services Act (DSA), der die Bekämpfung von Hate Speech im Internet unionsweit einheitlich regelt, an die Stelle des NetzDG treten wird, erscheint eine Gesetzesänderung, die eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des NetzDG auf Anbieter ohne Gewinnerzielungsabsicht bezweckt, nicht opportun. Die betroffenen Anbieter könnten erst ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung und dann auch nur für einen sehr kurzen Zeitraum vom Anwendungsbereich des NetzDG erfasst werden, bevor dieses vom DSA verdrängt wird. Der DSA wird für Dienste der Informationsgesellschaft i.S.d. Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der RL (EU) 2015/1535 gelten, also für „jede in der Regel gegen Entgelt [...] erbrachte Dienstleistung“. Hierunter fallen auch Dienste, die zwar nicht vom Nutzer, wohl aber durch Entgelte für auf der Website verbreitete

Werbung finanziert werden (EuGH Rs. C-291/13, Rn. 26 bis 30) oder die als Einstiegsmedium für die Kundengewinnung dienen (vgl. Gersdorf/Paal, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 32. Edition, § 5 TMG Rn. 11; Spindler/Schmitz, Telemediengesetz, 2. Auflage 2018, § 5 TMG Rn. 11 f.). Das Tatbestandsmerkmal der „Entgeltlichkeit“ dürfte nach vorläufiger Einschätzung weiter gehen als das Merkmal der „Gewinnerzielungsabsicht“. Zum einen kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorliegen des Tatbestandsmerkmals der Entgeltlichkeit im Einzelfall abgewichen werden („in der Regel“). Zum anderen ist wohl allein entscheidend, ob üblicherweise mit dem Dienst ein Entgelt (mittelbar) erstrebt wird (so zum gleichlautenden Merkmal des § 5 TMG Gersdorf/Paal, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 32. Edition, § 5 TMG Rn. 11).

Die Entgeltlichkeit dürfte i.Ü. als rein objektives Faktum leichter beweisbar sein. Vor diesem Hintergrund ist für die Bundesregierung daher kein Bedürfnis für eine nationale Regelung erkennbar.

Schließlich bittet der Bundesrat die Bundesregierung, den politischen Trilog zum DSA aktiv zu begleiten, um im Umgang mit der Bekämpfung von Hasskriminalität einen gesamteuropäisch verbindlichen Rahmen mit hoher Schutzwirkung zu erreichen. Der DSA wurde am 22./23. April 2022 im politischen Trilog vorläufig geeinigt; die Bundesregierung hatte sich zuvor sehr aktiv in die Verhandlungen eingebracht. Die Mitgliedstaaten haben die vorläufige Einigung im Trilog in der Sitzung des Ausschusses der Ständigen Vertreter am 15. Juni 2022 einstimmig gebilligt. Auch der federführende Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments hat am 16. Juni 2022 den finalen Text angenommen. Nach der Sommerpause soll das Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene formal abgeschlossen werden. Die Bundesregierung wird den Abschluss des Verfahrens auch weiterhin eng begleiten und fördern.

Mit freundlichen Grüßen
Benjamin Strasser